

# Betreiben von Schleifmaschinen

[Inhalte aus bisheriger GUV 3.3; neu: GUV-V 7n6]

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Anwendungsbereich .....	3
2	Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit	
	2.1 Allgemeine Anforderungen .....	3
	2.2 Großschleifkörper .....	4
	2.3 Handschleifmaschinen für erhöhte Umfangsgeschwindigkeiten .....	4
	2.4 Persönliche Schutzausrüstungen .....	4

## 1 Anwendungsbereich

1.1 Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Betreiben von Schleifmaschinen.

*Hinsichtlich Schleifwerkzeuge siehe Unfallverhütungsvorschrift „Schleif- und Bürstwerkzeuge“ (GUV-R 500, Kapitel 2.25).*

1.2 Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf das Betreiben von Schleifmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Leder, Filz, Edel- und Halbedelsteinen.

## 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

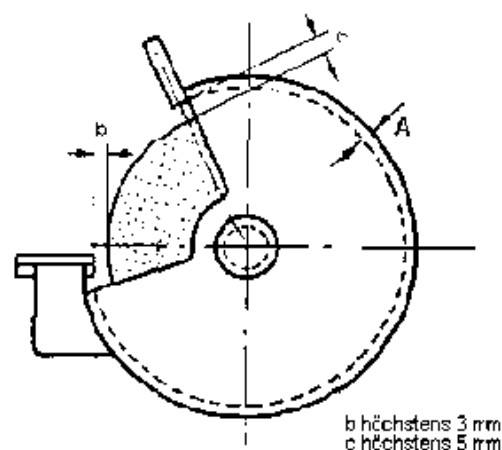
2.1.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schleifmaschinen nur mit den zugehörigen Schutzeinrichtungen, insbesondere den Schleifkörperschutzhauben betrieben werden.

*Schleifmaschinen mit Kleinstschleifkörpern bedürfen keiner Schutzhaube.*

*Als Kleinstschleifkörper gelten Schleifwerkzeuge bis 50 mm  $\varnothing$  in Bakelite- und keramischer Bindung, bis 70 mm  $\varnothing$  und 10 mm Breite in Kunstharzbindung mit Faserstoffverstärkung.*

2.1.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nachstellbare Schutzhauben der Abnutzung des Schleifkörpers entsprechend eingestellt werden; siehe Bild 1.

2.1.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Werkstückauflagen der Schleifmaschinen für Handschliff (Schleifböcke) stets allseitig dicht an den Schleifkörper herangestellt werden; siehe Bild 1.



**Bild 1:** Beispiel einer Schutzhaube für Schleifmaschinen für Handschliff (Schleifböcke)

- 2.1.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Trennarbeiten Einrichtungen gegen das Verkanten des Werkzeugs und des Werkstückes vorhanden sind und von den Versicherten benutzt werden.
- 2.1.5 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Trockenschleifen im Dauerbetrieb der Schleifstaub abgesaugt oder auf andere Weise unschädlich gemacht wird.

## **2.2 Großschleifkörper**

Bei Großschleifkörpern ist während des Stillstandes des Schleifkörpers sicherzustellen, dass jegliche Wasseraufnahme verhindert wird.

## **2.3 Handschleifmaschinen für erhöhte Umfangsgeschwindigkeiten**

- 2.3.1 Auf Handschleifmaschinen für erhöhte Umfangsgeschwindigkeiten dürfen ausgesparte Schleifkörper nur verwendet werden, wenn die Schutzhaube den ganzen Schleifkörperumfang umfasst.
- 2.3.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei tief ausgesparten Schleifkörpern die Schutzhaube in axialer Richtung nachstellbar ist.

## **2.4 Persönliche Schutzausrüstungen**

- 2.4.1 Die Versicherten haben bei Trockenschliff geeigneten Augenschutz zu tragen.

*Siehe § 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) und GUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (GUV-R 192, bisher GUV 20.13).*

- 2.4.2 Abschnitt 2.4.1 gilt nicht für leichtere, kurzfristige Arbeiten, wenn die Schleifmaschinen mit geeigneten Schutzfenstern gegen Funkenflug ausgerüstet sind.

2.4.3